

IV. Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag **100 Euro** nicht übersteigt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und
5. den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Hinweis

Die Angabe der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist hier *nicht* erforderlich!

V. Besonderheiten bei elektronischen Rechnungen

Wird die Rechnung auf elektronischem Wege übermittelt, müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein. Dies kann auf zwei Arten erfolgen:

1. durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz (SigG), oder
2. im EDI-Verfahren mit einer zusätzlichen zusammenfassenden Rechnung in Papierform oder in elektronischer Form, wenn diese zusammenfassende Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde (vgl. 1.).

Achtung!

Auch bei Rechnungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen!

Hierzu wird das Bundesfinanzministerium noch nähere Informationen veröffentlichen (vgl. VI.)

VI. Weitere Informationen

Das Bundesministerium der Finanzen plant, bis zum 30. Juni 2004 ein erläuterndes Schreiben zur neuen Rechnungsstellung (BMF-Schreiben) herauszugeben. Hierin soll zu allen Fragen im Zusammenhang mit der neuen Rechnungsstellung detailliert Stellung genommen werden.

Das BMF-Schreiben wird im Internet abrufbar sein unter:

www.bundesfinanzministerium.de

www.steuernummer.zdh.de

Wir empfehlen, eine Umstellung der Rechnungsformulare auf die neuen Pflichtangaben erst **nach** Erscheinen des BMF-Schreibens vorzunehmen, um etwaige Gestaltungsfragen (z.B. hinsichtlich der Rechnungsnummer) berücksichtigen zu können. Bitte beachten Sie aber, dass bereits ab dem 1. Januar 2004 entweder die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung abgedruckt sein muss!!!

Zur Erinnerung:

Die Vollständigkeit der Pflichtangaben auf der Rechnung ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Kunden!!!

Redaktion:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik, Dezember 2003
E-Mail: draheim@zdh.de

Überreicht durch:

Herstellung/Vertrieb:
Marketing Handwerk GmbH,
Berlin/Aachen



Neue Regeln zur Rechnungsstellung

Steueränderungsgesetz 2003

AB SOFORT!

Das sollten Sie wissen:

- Neuer Inhalt und Aufbau von Rechnungen **ab 1.1.2004**
- Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug

Warum eine neue Rechnungsform?

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Europäische Richtlinie über die Ausstellung von Rechnungen (Rechnungsrichtlinie) **zum 1. Januar 2004** in nationales Recht umzusetzen.

Deutschland kommt dieser Verpflichtung mit dem „Steueränderungsgesetz 2003“ (StÄndG 2003, vom Bundesrat am 28.11.2003 verabschiedet) nach, durch das die Rechnungsstellung gemäß den europäischen Vorgaben ab dem 1. Januar 2004 neu geregelt wird.

I. Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen

Ab dem 1. Januar 2004 ist ein Unternehmer stets **verpflichtet**, eine Rechnung auszustellen, soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt.

(Anmerkung: Bisher bestand diese Verpflichtung nur, wenn der Leistungsempfänger eine Rechnung verlangte.)

Eine Rechnung ist auch dann auszustellen, wenn über eine umsatzsteuerfreie Leistung abgerechnet wird.

II. Übergangsfrist

Für die Umstellung der Rechnungen auf die neuen Pflichtangaben wird den Unternehmen eine **Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2004** gewährt.

Wichtig:

Innerhalb dieser Frist, vom 1. Januar bis 30. Juni 2004, müssen auf der Rechnung mindestens die nach bisherigem Recht geltenden Pflichtangaben gemacht werden.

Welche Angaben muss eine Rechnung künftig enthalten?

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- (bereits ab 1. 1. 2004:) die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers,
- NEU:** das Ausstellungsdatum,
- NEU:** eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder **NEU:** bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum (s. 3.) identisch ist,
- NEU:** Aufschlüsselung des Entgelts nach einzelnen Umsatzsteuersätzen bzw. -steuerbefreiungen (nur, wenn die Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen!),
- NEU:** jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- NEU:** den anzuwendenden Umsatzsteuersatz,
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- bei Leistungen innerhalb der EU die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.

(Hinweis: Entgelt = Nettobetrag)

So könnte Ihre Rechnung aussehen:

Konditormeister Harald Mustermann 12345 Musterhausen · Musterstraße 123 Steuernummer 111/22222 oder USt-IdNr. DE 444444444		
An Cafe K+K Musterstraße 5 12345 Musterhausen		
RECHNUNG NR. 124	5. Januar 2004	
Lieferung vom 4. Januar 2004	Waren 7%	Waren 16%
1. 5 Torten	45,00 EUR	
2. 3 Kuchen	15,00 EUR	
3. 8 Servierplatten		75,00 EUR
Summe Waren 7%	60,00 EUR	
Summe Waren 16%		75,00 EUR
Umsatzsteuer 0%		
Umsatzsteuer 7%	4,20 EUR	
Umsatzsteuer 16%		12,00 EUR
Rechnungsbetrag	64,20 EUR	87,00 EUR
Rechnungsbetrag Gesamt		<u>151,20 EUR</u>
<i>Bei Zahlung bis zum.....gewähren Wir Ihnen 2% Skonto.</i>		
<i>Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum.....auf das Konto.....</i>		

Achtung!

Bereits ab dem 1. Januar 2004 muss entweder die Steuernummer *oder* die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung angegeben werden! Sie ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Kunden!!!

Wo kann ich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann beim Bundessamt für Finanzen beantragt werden. Der Antrag ist formlos – unter Angabe des für das Unternehmen umsatzsteuerlich zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer – an folgende Adresse zu richten:

**Bundessamt für Finanzen
- Außenstelle -
Industriestraße 6
66740 Saarlouis**

III. Angaben in der Rechnung

Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die Pflichtangaben insgesamt ergeben. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Pflichtangaben ergeben.

Als *Zeitpunkt* der Lieferung oder der sonstigen Leistung (s. Punkt 6 der Übersicht) kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Eine Rechnung kann *berichtigt* werden, wenn sie nicht alle Pflichtangaben enthält oder Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.